



Kundenwerbung in Zeiten der DSGVO – was ist noch erlaubt ? -

Rechtsanwalt Dr. Jens-Berghe Riemer

Fachanwalt für Transportrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Büro Nürnberg
Bernhardstraße 10
90431 Nürnberg

Büro Würzburg
Ludwigstraße 2
97070 Würzburg

Büro Bamberg
Hainstraße 17
96047 Bamberg

Büro Schweinfurt
Manggasse 10
97421 Schweinfurt

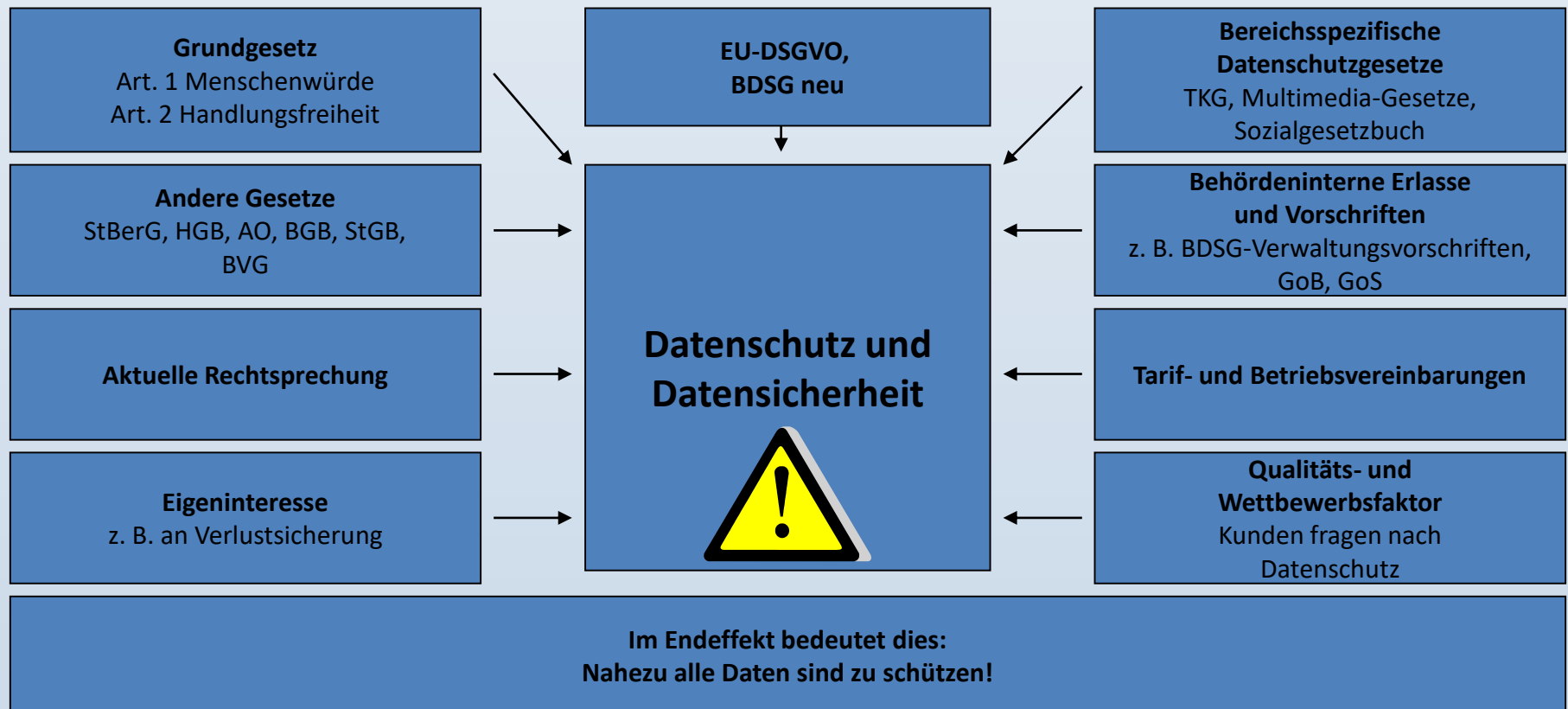
I. Grundlegendes zum Datenschutz

- 1. Warum Datenschutz?***
- 2. Gesetzliche und betriebliche Datenschutzvorschriften***



1. Warum Datenschutz

- Datenschutz ist gesetzlich verpflichtend.



1. Warum Datenschutz

- Art. 83 EU-DSGVO enthält allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen.
- Aufsichtsbehörden haben sicherzustellen, dass Bußgelder wirksam, verhältnismäßig **und abschreckend** sind.
- Verstoß gegen EU-Datenschutzgrundverordnung: Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro oder von bis zu 4 % des weltweit erzielten Vorjahresumsatzes (Unternehmen).
- Verstoß gegen Anweisungen von Aufsichtsbehörden: Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro oder von bis zu 4 % des weltweit erzielten Vorjahresumsatzes (Unternehmen).

1. Warum Datenschutz ?

- Datenschutz stellt in der Privatwirtschaft einen wichtigen Qualitäts- und Wettbewerbsfaktor gegenüber Mitbewerbern dar.
- Datendiebstahl durch z.B. social engineering soll vermieden werden.

1. Warum Datenschutz

Weitere Konsequenzen für das Unternehmen:

- Imageverlust bis zur Existenzbedrohung
- Informationspflichten bei Datenpannen (Einwirkungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden)
- Zivilprozess, Schadenersatz bei materiellen Schäden
- Löschungspflicht bei unzulässiger Speicherung



2. Gesetzliche und betriebliche Datenschutzvorschriften



EU-DSGVO

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung kurz: EU-DSGVO). 99 Artikel und 173 Erwägungsgründe sind in Zusammenschau zu überblicken.
- EU-DSGVO ist sekundäres Gemeinschaftsrecht und gilt unmittelbar.
- Sie gilt ab dem 25.05.2018 → „Altes BDSG“ wird weitgehend aufgehoben. EU-DSGVO wird ergänzt durch das BDSG neu.

2. Gesetzliche und betriebliche Datenschutzvorschriften

Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG neu)

Gesetz zum Schutz des individuellen Persönlichkeitsrechts beim Umgang mit personenbezogenen (pbD) Daten

Geltungsbereich der Vorschriften:

- Öffentliche Stellen, Privatwirtschaft und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen
- räumlich: beim Verarbeiten pbD im Rahmen einer Tätigkeit **in** der Union und **außerhalb** der Union, wenn Waren oder Dienstleistungen in der Union angeboten werden oder das Verhalten von Betroffenen innerhalb der Union beobachtet wird (Marktorprinzip).

→ **Ausnahme: persönliche familiäre Zwecke**

1. Definitionen

Personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 EU-DSGVO sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)

z.B.: Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mailadresse, IP-Adresse, Telefon-/Faxnummer

Dazu zählen Einzelangaben aller Art, die sich z.B. auf

- Mitarbeiter, Bewerber, Angehörige
- Lieferanten, Geschäftspartner, Kunden,
- sonstige Personen (Interessenten, Besucher)

beziehen.

1. Definitionen

Besondere Arten personenbezogener Daten sind nach Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

→ **Besonders schützenswert**

1. Definitionen

Umgang mit personenbezogenen Daten

betrifft das

Verarbeiten

erheben,
anpassen,
verwenden,
löschen,

erfassen,
verändern,
offenlegen,
vernichten (...).

ordnen,
auslesen,
übermitteln,

speichern,
abfragen,
verbreiten,

2. Zulässige Verarbeitung pbD

Art. 6 EU-DSGVO

Die Verarbeitung pbD ist **nur** zulässig, soweit die EU-DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

→ Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalt → Es ist alles verboten, es sei denn, es gibt eine Rechtsgrundlage!!!

2. Zulässige Verarbeitung pbD

Rechtsgrundlagen können u.a. sein:

- **Art. 6 Abs. 1 lit. b) – f) EU-DSGVO** (z.B. Erfüllung eines Vertrages, rechtliche Verpflichtungen, ...)
- **Art. 9 Abs. 2 b EU-DSGVO** (z.B. rechtliche Verpflichtung, ...)
- **Art 10, 11 EU-DSGVO** (bei Straftaten nur unter behördlicher Aufsicht)
- **Art. 6 Abs. 1 lit. a), 7, 8 EU-DSGVO** (Einwilligung des Betroffenen)
- **§ 26 BDSG neu** (zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses)
- **Betriebsvereinbarungen**

2. Zulässige Verarbeitung pbD

Art. 5 EU-DSGVO: Grundsätze für die Verarbeitung pbD

- Zweckbindung, Transparenz, Treu und Glauben, Rechtmäßigkeit,, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit, Datenvermeidung und Datensparsamkeit, Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Need-to-know-Prinzip.

3. Betroffenenrechte

Nach **Art. 12 EU-DSGVO** müssen die von der Datenverarbeitung Betroffenen präzise, transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form über die in Art. 13, 14 EU-DSGVO niedergelegten Informationen unterrichtet werden.

→ **Ausnahme: Betroffener verfügt bereits über die Informationen**

Weitere Rechte von Betroffenen:

- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung, Löschen („Vergessenwerden“), Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit
- Widerrufsrecht, Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

4. Dokumentationen und Nachweise

Dokumentationen:

- **Accountability:** Jeder Verantwortliche muss sicherstellen, dass die Vorgaben der EU-DSGVO eingehalten werden und entsprechende Nachweise führen.
- **Z.B. ist nachzuweisen oder zu beweisen, dass**
 - entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden,
 - die Verarbeitung erforderlich ist,
 - Einwilligungen datenschutzkonform eingeholt werden,
 - Verarbeitungen verordnungskonform erfolgen oder
 - dokumentierte Weisungen für Auftragsverarbeiter ergingen.

1. Grundsätze der Ansprache

- Werbung in der DSGVO nicht explizit geregelt
- Kaltaquise von Neukunden ist im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt
- Im Grundsatz daher erlaubnispflichtig, wenn direkte Ansprache über
- Telefon, Fax, Email, Whatsapp etc. zu Werbezwecken geplant ist
- Ausnahme: Ansprache per Post, soweit kein erkennbarer Widerspruch (Aufkleber – keine Werbung-)
- **zulässig hingegen, wenn Adresse aus Geschäftskontakt erhalten! – dh. dann keine unzumutbare Belästigung!**

1. Grundsätze der Ansprache

- Werbung in der DSGVO nicht explizit geregelt
- es gelten aber die allgemeinen Vorschriften insbesondere
- die **Interessenabwägung** nach Art. 6
- „Werbung ist grds. ein erlaubter Zweck für die Datenverarbeitung“
- sowie der **Einwilligungsvorbehalt** nach Art. 7
- **Kaltaquise von Neukunden** ist iü. im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt

1. Form der Einwilligung

- grds. formlos möglich
- Wirksamkeit nach Art. 7 DGS-VO nur, wenn
 - **freiwillig für einen bestimmten Fall (Werbung)**
 - **in informierter Weise**
 - **unmissverständlich durch Erklärung/Handlung erteilt wurde**
 - **nicht an andere Leistung gekoppelt ist (Kopplungsverbot)**

2. Form der Einwilligung

- ist jederzeit frei widerruflich
- zulässig per AGB
- ggü. Verbrauchern: sog. Opt-In – Erklärung bei Werbeansprachen
- muß vor der ersten Kontaktaufnahme erteilt werden, dh. Ansprache während des ersten Anrufs/Kontaktaufnahme nicht zulässig
- Opt-out – Erklärungen sind unzulässig!
- bei Erklärungen über das Internet: Doppel- Opt-in, dh. Eintrag in eine Abonnentenliste muß in einem zweiten Schritt nochmals bestätigt werden

2. Grundsätze ggü. Unternehmern

- „mildere Regelung“ bei Telefonwerbung, wenn Telefon-Nummer rechtmäßig erhoben wurde
- dh („allgemein zugänglich“) oder
- im Rahmen der Durchführung von Geschäften erforderlich war u. Betroffener auf sein Widerspruchsrecht u. die verantwortliche Stelle hingewiesen wurde und
- Mutmaßliche Einwilligung vorliegt (berechtigte Annahme eines sachlichen Interesses)
- iü. gelten dieselben Grundsätze wie bei Verbrauchern!

3. Fortgeltung von Einwilligungen

- bisher erteilte Einwilligungen wirken nach 171 DSGVO fort, wenn sie der Art nach den Bedingungen der DSGVO entsprechen
- grds. sollten diese daher überprüft werden, ob sie den Grundsätzen nach Art. 7 Ziff. 4 DSGVO entsprechen
- und die vorzunehmende Interessenabwägung nach Art. 6 DSGVO erfolgt ist

Wir möchten uns für Ihre Aufmerksamkeit herzlich bedanken und wünschen Ihnen einen angenehmen Tag!

